

**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 12.11.1998 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 für den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes zwischen der Hamburger Straße, der Maashödentwiete, dem Ramskamp und der Wohnbebauung an der Hans-Böckler-Straße erlassen:

1. Der Satzungsteil A des Bebauungsplanes Nr. 61 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Elmshorn wird um folgenden Satz ergänzt:

“Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466).”

In der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 61 entfällt der Satz:

“Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237).”

2. Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 61 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 werden folgende Absätze angefügt, wobei die Verweise auf § 9 Abs. 4 BauNVO in Absatz 6 der Satzung vom 27.08.1975 durch Verweise auf § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO ersetzt werden:

**Werbeanlagen**

(§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Unselbständige Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufhöhe der Gebäude zulässig. Sie sind als Bestandteil der Fassade zu gestalten.

Fahnen sind nur als selbständige Werbeanlagen zulässig. Diese können bis zu einer Höhe von 7,00 m errichtet werden. Sonstige selbständige Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.

**Einschränkung der Industriegebiete**

(§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO)

Innerhalb der Industriegebiete (GI-Gebiete) sind genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß der Spalte 1 des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), nicht zugelassen.

Elmshorn, 10.05.1999



**Stadt Elmshorn**  
**Die Bürgermeisterin**

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin

# Verfahrensvermerke zum Satzungstext des Bebauungsplanes Nr. 61, 2. Änderung der Stadt Elmshorn

1

Der Aufstellungsbeschluß für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 wurde am 13.06.1996, ergänzend am 05.03.1998 und am 02.07.1998 vom Stadtverordneten-Kollegium gefaßt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einschließlich der vorstehend aufgeführten Ergänzungen ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 22.06.1996, 14.03.1998 sowie 14.08.1998 erfolgt.

Elmshorn, 05.05.1999



i.D.

*[Handwritten signature]*

2

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 05.03.1998 im Rahmen einer 14tägigen Auslegung vom 23.03.1998 bis 06.04.1998 durchgeführt.

Elmshorn, 05.05.1999



i.D.

*[Handwritten signature]*

3

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Elmshorn, 05.05.1999



i.D.

*[Handwritten signature]*

4

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 02.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, 05.05.1999



i. A.

*[Handwritten signature]*

5

Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung in der Zeit vom 24.08.1998 bis zum 28.09.1998 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.08.1998 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden unter gleichzeitigem Hinweis auf den geänderten Aufstellungsbeschluß vom 02.07.1998.

Elmshorn, 05.05.1999



i. A.

*[Handwritten signature]*

6

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 12.11.1998 beschlossen, das weitere Verfahren gemäß der Überleitungsvorschrift in § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach den Vorschriften des neuen Baugesetzbuches durchzuführen.

Elmshorn, 05.05.1999



i. A.

*[Handwritten signature]*

7

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, 05.05.1999



i.A.  
Fronzek

8

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 12.11.1998 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 12.11.1998 gebilligt.

Elmshorn, 05.05.1999



i.A.  
Fronzek

9

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Elmshorn, 10.05.1999



Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin

Der vom Stadtverordneten-Kollegium gefaßte Satzungsbeschluß und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17. Mai 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18. Mai 1999 in Kraft getreten.

Elmshorn, 18. Mai 1999



i.A. Jondak